

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 11

Artikel: SKOS : Verwandtenunterstützungs ist traktandiert : Vorstand will zuhanden der Vernehmlassung entscheiden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKOS: Verwandtenunterstützung ist traktandiert

Vorstand will zuhanden der Vernehmlassung entscheiden

Im Entwurf der neuen SKOS-Richtlinien befasst sich ein Abschnitt mit der «familienrechtlichen Unterstützungspflicht». Was darin nach wie vor fehlt, sind konkrete Zahlen. Ein Traktandum, das der SKOS-Vorstand seit längerem heiss diskutiert und im Dezember zuhanden der Vernehmlassung entscheiden will.

«Ein weitgehend ungelöstes Problem stellen Forderungen im Rahmen der Unterstützungspflicht von Verwandten dar», schrieb SKOS-Geschäftsführer Peter Tschümperlin in der letzten ZöF (ZöF 10/96, Seite 157). Mit Blick auf die nun im Entwurf vorliegenden neuen SKOS-Richtlinien hielt Tschümperlin ferner die Absicht der SKOS fest: «Mit Empfehlungen zum Vorgehen, einschliesslich der Nennung von Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen, entscheidend beitragen zu können zu einer rechtsgleichen Behandlung der und mehr Rechtsicherheit für die Betroffenen.» Den Verbandsmitgliedern an der Basis sollen die SKOS-Empfehlungen «eine Richtschnur zur Handhabung der Verwandtenunterstützung geben». So umschreibt Annelies Zingg die Ziele der Untergruppe Verwandtenunterstützung, die sie – seit kurzem neues SKOS-Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglied – leitet. Die Untergruppe hat dem Vorstand ihre Beitragsvorstellungen unterbreitet, und darüber soll nun im Dezember verhandelt werden. Für 1997 allerdings wird es noch keine Empfehlungen geben. Was der Vorstand entscheidet, geht zusammen mit dem Richtlinien-Entwurf in die Ver-

nehmlassung. (Vgl. den Zeitplan in ZöF 10/96)

Als Grundsatz übernimmt die SKOS in den Entwurf der neuen Richtlinien, was sie heute schon empfiehlt: «Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen. Stets sind jedoch die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess zu bedenken.» (Entwurf SKOS-Richtlinien 96, Seite 52)

Der Richtlinien-Entwurf hält ferner fest, Verwandtenbeiträge könnten nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. «Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Leistung des Unterhaltes für die Zukunft

«Gestützt auf Steueranfragen sollen Beitragsleistungen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen individuell geprüft werden. Auf die Einforderung von Beiträgen bei Geschwistern ist zu verzichten.»

Entwurf SKOS-Richtlinien 96

und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann.» Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge, so die Empfehlung weiter, müssten auch bei der Verwandtenunterstützung «die Verhältnisse im Einzelfall genau abgeklärt

werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden können».

Im SKOS-Vorstand scheint dahingehend Übereinstimmung zu herrschen, dass das Gremium konkrete Einkommenszahlen (für Alleinstehende und Verheiratete) empfehlen will: Wer ein kleineres steuerbares Einkommen ausweist, soll nicht individuell auf seine Beitragsfähigkeit hin überprüft werden. Gerungen wird im Vorstand zur Zeit ganz offensichtlich um eben diese konkreten Zahlen.

Aus dem Plenum in Interlaken war gerügt worden, indem die SKOS die Unterstützungspflicht von Geschwistern ablehne, handle sie gesetzeswidrig. Darüber hinaus wecke sie bei SozialarbeiterInnen Hoffnungen, welche bei den Behörden nicht durchgehen würden. Peter Tschümperlin räumte ein, der Entwurf der neuen SKOS-Richtlinien nehme das Ergebnis der geplanten ZGB-Revision – die Aufhebung der Unterstützungspflicht von Geschwistern – voraus. Gleichzeitig betonte er, das ZGB regle zwar die Pflicht der Unterstützung, sage aber nichts über die Bedingungen und Voraussetzungen einer solchen Unterstützung. Dies hätten, so Tschümperlin, bis jetzt die Gerichte entschieden, und zwar sehr unterschiedlich. «Die wären froh, wenn es darüber einheitliche Richtlinien gäbe», meinte Tschümperlin.

Empfehlungen zur Bedarfsrechnung

Im Richtlinien-Entwurf festgehalten sind Empfehlungen zur Anrechnung von Vermögen und zur Bedarfsrechnung: Vorhandenes steuerbares Vermögen soll mittels der Umwandlungsquoten der entsprechenden SKOS-Tabelle umge-

rechnet und zum steuerbaren Einkommen addiert werden. (Grundeigentum entsprechend dem amtlichen Wert.) «Der Bedarfsrechnung der Pflichtigen sind alsdann das aktuelle Einkommen und ein angemessener Vermögensverzehr gegenüberzustellen. Von der Differenz kann nur die Hälfte als Beitrag für die Dauer der Unterstützung gefordert werden.» Der von der SKOS im Richtlinien-Entwurf empfohlenen Bedarfsrechnung liegt das neue Unterstützungssystem zugrunde, das vermehrt mit Pauschalen arbeitet (vgl. dazu Artikel Seite 175). Demnach wäre in die Bedarfsrechnung aufzunehmen:

1. Richtsatz Lebensunterhalt (inkl. medizinische Sicherung): Doppelter Ansatz der Basispauschale für Lebensunterhalt (gemäss Ziffer 1 des Richtlinien-Entwurfs)
2. Berufsauslagen: Gemäss Ziffer 8 (des Richtlinien-Entwurfs), pauschal, soweit nicht höhere effektive Kosten geltend gemacht werden.
3. Wohnkosten, Steuern, Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Krankenkasse), Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgungen und weitere speziell begründbare Auslagen sind nach effektivem Aufwand anzurechnen. (*Entwurf SKOS-Richtlinien 96, S. 53*)

Im Falle «in erheblichem Umfang» vorhandener Vermögenswerte oder von Grundeigentum, deren Verwertung dem Pflichtigen «aktuell nicht möglich oder nicht zumutbar ist», empfiehlt die SKOS, eine spezielle Vereinbarung abzuschliessen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls grundpfandrechtliche Sicherstellung). *gem*